

# RS Vwgh 1999/9/22 96/15/0232

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.09.1999

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

BAO §21 Abs1;

BAO §22;

BAO §23;

BAO §25;

EStG 1972 §20 Abs1 Z4;

EStG 1972 §25 Abs1 Z1;

EStG 1972 §4 Abs4;

EStG 1972 §47;

EStG 1988 §20 Abs1 Z4;

EStG 1988 §25 Abs1 Z1;

EStG 1988 §4 Abs4;

EStG 1988 §47;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):96/15/0239 96/15/0238

## Rechtssatz

Bei Dienstverhältnissen zwischen nahen Angehörigen - dem ist das hier vorliegende Verhältnis zwischen der Gesellschaft und einem maßgeblich beteiligten Gesellschafter gleichzusetzen - ist nur eine Entlohnung in der Höhe anzuerkennen, wie sie unter Gesichtspunkten der Qualität und Quantität des Arbeitnehmers auch zwischen Fremden üblich wäre (Hinweis E 10.9.1998, 93/15/0051).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996150232.X02

## Im RIS seit

03.04.2001

## Zuletzt aktualisiert am

04.01.2011

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)